2. Ausfertigung

8. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hüllhorst über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Tengerholz

- Satzungsbereich Tengerholz-

Aufgrund § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziff. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) - in den jeweils geltenden Fassungen-, hat der Rat der Gemeinde Hüllhorst in seiner Sitzung am 20.03.2002 folgende Änderung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Tengerholz beschlossen.

§ 1

Die geänderten Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Tengerholz werden gemäß der aus dem beigefügten Plan (M 1 : 5000) ersichtlichen Darstellung festgelegt. Die einbezogene Fläche ist im beigefügten Plan (M 1 : 1000) dargestellt. Die Pläne sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziff. 3 i.V.m. § 9 BauGB werden für den im beigefügten Lageplan gekennzeichneten Erweiterungsbereich folgende Festsetzungen getroffen:

1.	Baugebietsart und max. Zahl der Vollgeschosse:	ausschließlich Wohngebäude -Einzel- und Doppelhäuser- eingeschossig
2.	Max. Zahl der Wohneinheiten (WE) je Gebäude:	2
3.	Grundflächenzahl:	0,3
4.	Stellplätze:	je Wohneinheit = 2
5.	Kinderspielplatz:	gemäß Plandarstellung

Hinweis:
Der vorhandene Siekbereich ist von der Bebauung freizuhalten.
Durch den Eingriff in Natur und Landschaft entsteht bei der Eingriffsbilanzierung ein Kompensationsdefizit, dass durch eine externe Ausgleichsmaßnahme auszugleichen ist. Der externe Ausgleich entspricht einer Fläche von 1.463 m² (Aufforstung auf Ackerfläche).

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bezirksregierung 78 Detmold

Genehmigt
Detmold, den 29.04.02
Bezirksregierung
Im Auftrag